

II-2664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Juni 1969

No. 1310/7

A n f r a g e
=====

der Abgeordneten Thalhammer, Pölz
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Anfragebeantwortung 904/A.B.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, die dahin zielte, weshalb es unterlassen wurde, das Protokoll der 106. Sitzung des Nationalrates, in der der Verdacht einer strafbaren Handlung geäußert wurde, der Staatsanwaltschaft Wien zur Beurteilung zu übermitteln, hat der Herr Bundesminister für Justiz unter anderem wörtlich ausgeführt:

"Das Bundesministerium für Justiz hat sich zu einem solchen Vorgehen schon aus folgendem Grund nicht veranlaßt gesehen: Wenn sich aus den Stenographischen Protokollen über eine Sitzung des Nationalrates der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung ergeben sollte, ist bereits ^{als} mit rechtskundigen Organwaltern besetzte Parlamentsdirektion, - die als Organ des Rechtsträgers Bund den in § 84 Abs. 1 StPO.1960 genannten öffentlichen Behörden und Ämtern zuzuordnen ist, - im Sinne dieser Gesetzbestimmung verpflichtet, die ihr im Zuge der Abfassung und Drucklegung der Stenographischen Protokolle zur Kenntnis gelangende strafbare Handlung sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen. Im übrigen ist gemäß § 86 StPO.1960

- 2 -

jeder Abgeordnete Nationalrat berechtigt, einen in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates hervorgekommenen Verdacht einer strafbaren Handlung dem Staatsanwalt anzuzeigen."

Diese Rechtsauffassung des Herrn Bundesminister für Justiz stand im deutlichen Gegensatz zu jener Auffassung, die der Präsident des Nationalrates in seiner Anfragebeantwortung II-2443 vom 26. März 1969 äußerte. In der Anfragebeantwortung des Herrn Präsidenten des Nationalrates heißt es unter anderem wörtlich:

"Im Sinne der Ausführungen in der Sitzung der Präsidialkonferenz vom 20. Jänner 1969 habe ich in einem Schreiben vom 24. 1.1969 unter Bezugnahme auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pölz und Genossen (897/J) dem Herrn Bundesminister für Justiz mitgeteilt, daß ich den in dieser Anfragebeantwortung vertretenen Standpunkt über die Verpflichtung der Parlamentsdirektion zur Anzeigeerstattung bei Vorliegen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, nicht zu teilen vermag."

In der Zwischenzeit hat jedoch der Herr Bundesminister für Justiz am 21. Mai 1969 im Zuge der Debatte einer dringlichen Anfrage auf die dezidierte Frage, ob er im Gegenstand die Rechtsmeinung des Präsidenten des Nationalrates teilt, wörtlich erklärt: "Selbstverständlich - und niemand hat Veranlassung daran zu zweifeln."

Die unterzeichneten Abgeordneten begrüßen diese Meinungsänderung des Herrn Bundesminister für Justiz und knüpfen daran die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Welche rechtlichen Erwägungen waren für Sie maßgebend, von Ihrer in Beantwortung der Anfrage 897/J geäußerten Meinung abzugehen und sich der Rechtsauffassung des Herrn Präsidenten des Nationalrates anzuschließen ?

- 3 -

2) Haben Sie von dieser Meinungsänderung dem Präsidenten des Nationalrates Mitteilung gemacht ?

3) Welche konkreten Konsequenzen ergeben sich nunmehr auf Grund Ihrer geänderten Rechtsauffassung ?